Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 05. Dezember 2008

Nummer 49

INHALTSVERZEICHNIS

в:	der Bezirksregierung		1046	über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	499
1041	Umstufung eines Abschnittes der Kreisstraße K 2 im Gebiet der Gemeinde Nordkirchen, Kreis Coesfeld	489			
1042	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Stadt Münster, des Kreises Warendorf und der		C:	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
	Stadt Drensteinfurt auf dem Gebiet der Heimaufsicht, des Feuerschutzes und der Hilfeleistungen sowie des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Bezug auf das Altenheim "Haus Heidhorn"	490	1047	Deichverband Bislich – Landesgrenze als Rechts- nachfolger des Deichverbandes Rees-Löwenberg Geänderter Haushaltsbeschluss und Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes	
1043	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Hölter Feld" Gemeinde Ladbergen und Stadt Greven, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet	491	1048	Rees-Löwenberg für das Haushaltsjahr 2002 Deichverband Bislich – Landesgrenze als Rechtsnachfolger des Deichverbandes Rees-Löwenberg Geänderter Haushaltsbeschluss und Bekanntmachung	500
1044	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	499		des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Rees-Löwenberg für das Haushaltsjahr 2003	500
1045	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	499	1049 - 1062	Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	501

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 19. Dezember 2008 als Nr. 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, 12. Dezember 2008, 14:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe des Jahres 2009 ist am Freitag, dem 09. Januar 2009.

Hierzu ist am Montag, dem 05. Januar 2009, 10:00 Uhr Redaktionsschluss.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

1041 Umstufung eines Abschnittes der Kreisstraße K 2 im Gebiet der Gemeinde Nordkirchen

im Gebiet der Gemeinde Nordkirchen, Kreis Coesfeld

Im Gemeindegebiet von Nordkirchen hat der u.g. Abschnitt der Kreisstraße K 2 seine bisherige Verkehrsbedeutung verloren.

Nach § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG NRW) wird der Streckenabschnitt der Kreisstraße K 2 von Station 2,814 bis Station 4,949 zur Gemeindestraße gem. § 3 Abs. 4 StrWG NRW in der Baulast der Gemeinde Nordkirchen abgestuft.

Die Abstufung wird mit Wirkung zum 01. Januar 2009 verfügt.

Begründung:

Gemäß § 3 Abs. 1 StrWG NRW werden die öffentlichen Straßen nach ihrer Verkehrsbedeutung in Landes-, Kreisund Gemeindestraßen sowie in sonstige Straßen eingeteilt. Dabei wird die Verkehrsbedeutung einer Straße nach ihrer Funktion im Gesamtstraßennetz beurteilt.

Kreisstraßen sind gemäß § 3 Abs. 3 StrWG NRW Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung, die den zwischenörtlichen Verkehrsverbindungen dienen oder zu dienen bestimmt sind. Als überörtlich ist insbesondere der Verkehr anzusehen, der zwischen mehreren Orten innerhalb eines Kreises verläuft. Er muss über den örtlichen Verkehr einer Gemeindestraße hinausgehen.

Der oben näher bezeichnete Abschnitt der K 2 ist keine Straße mehr, die diesen gesetzlichen Vorgaben entspricht;

die diesem Straßenzug durch Widmung zugedachte Funktion ist somit entfallen.

Durch die Freigabe der K 2 n (Westumgehung) ist in der Verkehrsbedeutung des o. g. Abschnittes der K 2 eine Änderung eingetreten, so dass diese öffentliche Straße durch Umstufung gemäß § 8 StrWG NRW derjenigen Straßengruppe zuzuordnen ist, die ihrer jetzigen Verkehrsbedeutung entspricht. Unter Beachtung der im § 3 Abs. 4 StrWG NRW dargelegten Voraussetzungen erfolgt daher die Abstufung des Abschnittes der K 2 zur Gemeindestraße.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bezirksregierung Münster, Domplatz 6 – 7, 48143 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollten ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Münster, den 24. November 2008

Bezirksregierung Münster Az: 25.07.01.01 Im Auftrag Dagmar Richter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 489 - 490

1042 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Stadt Münster, des Kreises Warendorf und der Stadt Drensteinfurt auf dem Gebiet der Heimaufsicht, des Feuerschutzes und der Hilfeleistungen sowie des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Bezug auf das Altenheim "Haus Heidhorn"

Die Stadt Münster, der Kreis Warendorf und die Stadt Drensteinfurt haben die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Heimaufsicht, des Feuerschutzes und der Hilfeleistung sowie des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Bezug auf das Altenheim "Haus Heidhorn"

zwischen der Stadt Münster, vertreten durch den Oberbürgermeister,

der Stadt Drensteinfurt, vertreten durch den Bürgermeister, und dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat,

- nachfolgend Beteiligte genannt -

Präambel

Die Beteiligten schließen diese Vereinbarung, um auf die Erweiterungsabsichten des Altenheims "Haus Heidhorn" zu reagieren. Dessen Gelände liegt teilweise auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Münster und teilweise auf dem Gebiet der Stadt Drensteinfurt im Kreis Warendorf. Die Trägergesellschaft plant nunmehr einen Neubau, der sich komplett auf dem Gebiet der Stadt Drensteinfurt befinden wird. Um die Einrichtung im Hinblick auf Heimaufsicht, Feuerschutz und Hilfeleistung sowie öffentlichen Gesundheitsdienst als Gesamtheit zu behandeln und keine geteilten Zuständigkeiten zu haben, soll die Stadt Münster, wie bisher auch, die

nachfolgend geregelten gemeindlichen Aufgaben und Zuständigkeiten wahrnehmen.

§ 1 Heimaufsicht

Die Stadt Münster übernimmt die heimrechtliche Beaufsichtigung des gesamten Altenheims "Haus Heidhorn", Westfalenstr. 490, 48145 Münster, betrieben durch die Altenheim Haus Heidhorn GmbH, Westfalenstr. 490, 48165 Münster, und zwar sowohl für die bestehenden als auch für die zukünftig entstehenden Altenpflegeeinrichtungen auf dem Gelände des Altenheims "Haus Heidhorn".

Für die Übernahme der Heimaufsicht (personeller und sächlicher Aufwand) der Altenpflegeeinrichtungen findet eine Kostenerstattung durch den Kreis Warendorf an die Stadt Münster nicht statt.

Die Stadt Münster prüft und bestätigt gegebenenfalls, dass die Einrichtung auch in den Gebäudeteilen jenseits der Stadtgrenze den Anforderungen des § 9 Abs. 2 des Landespflegegesetzes NRW entspricht.

§ 2 Feuerschutz und Hilfeleistung

Die Stadt Münster übernimmt die gemeindlichen Aufgaben nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung für das gesamte Gelände des Altenheims "Haus Heidhorn". Dazu wird die Feuerwehr der Stadt Münster auch frühzeitig an bauordnungsrechtlichen Verfahren für den Neubau von Altenpflegeeinrichtungen beteiligt, auch wenn sich diese auf dem Gebiet der Stadt Drensteinfurt befinden sollen.

Eine Kostenerstattung findet nicht statt.

§ 3 Lebensmittelüberwachung

Die Stadt Münster übernimmt die gemeindlichen Aufgaben der Lebensmittelüberwachung in sämtlichen Einrichtungen des Hauses Heidhorn.

Eine Kostenerstattung findet nicht statt. Gebühren für Amtshandlungen der Bediensteten der Stadt Münster stehen der Stadt Münster zu.

§ 4 Öffentlicher Gesundheitsdienst

Die Stadt Münster übernimmt die kommunalen Aufgaben nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst für das gesamte Altenheim "Haus Heidhorn". Die Rechte und Pflichten des Kreises Warendorf als Träger der Aufgabe bleiben unberührt.

Eine Kostenerstattung findet nicht statt. Gebühren für Begehungen der Einrichtungen des Altenheims Haus Heidhorn durch das Gesundheitsamt stehen der Stadt Münster zu.

§ 5 Dauer

Die Laufzeit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist zeitlich nicht begrenzt.

§ 6 Kündigung

Eine ordentliche Kündigung ist frühestens nach Ablauf von 20 Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist möglich.

Kommt einer der Beteiligten seinen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nicht oder nicht vollständig nach, so sind die anderen Beteiligten jederzeit zur fristlosen Kündigung berechtigt.

Im gegenseitigen Einvernehmen ist die Vereinbarung jederzeit auflösbar.

Eine Kündigung oder Auflösung muss schriftlich unter Angabe von Gründen erfolgen. Sie bedarf, um wirksam zu werden, der Genehmigung der Bezirksregierung Münster.

§ 7 Anpassung

Jeder Beteiligte kann eine Anpassung der Vereinbarung verlangen, wenn sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vereinbarungsinhalts maßgeblich gewesen sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert haben, dass das Festhalten an der ursprünglichen Regelung ihm nicht zuzumuten ist.

Ist eine Anpassung nicht möglich oder dem Beteiligten nicht zuzumuten, so kann er die Vereinbarung kündigen. § 6 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit der Fertigstellung des Neubaus in Kraft.

Liegt zu diesem Zeitpunkt die zu ihrer Wirksamkeit erforderliche Genehmigung der Bezirksregierung Münster und/oder amtliche Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Münster noch nicht vor, wird die Vereinbarung erst mit Erteilung dieser Genehmigung und am Tage nach der Bekanntmachung wirksam.

§ 9 Streitigkeiten

Sofern Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten der Beteiligten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht beigelegt werden können, ist die Bezirksregierung Münster zur Schlichtung anzurufen.

§ 10 Weitere Vereinbarungen

Änderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht bindend.

Für die Wirksamkeit solcher Änderungen und Zusätze gilt ebenfalls § 8 Absatz 2.

§ 11 Vereinbarungserhaltung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhalts nicht.

Unwirksame Bestimmungen gelten vielmehr durch wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem in der Vereinbarung zum Ausdruck kommenden Willen der Beteiligten am besten entspricht.

Die Beteiligten verpflichten sich, unverzüglich die unwirksame Regelung durch eine andere rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, mit der möglichst derselbe tatsächliche und rechtliche Erfolg für alle Vertragspartner erzielt wird.

Unterschriften

Münster, den 17. Oktober 2008

Für den Kreis Warendorf:

Landrat Dr. Olaf Gericke

Für die Stadt Drensteinfurt:

Bürgermeister Paul Berlage

11 71./

Für die Stadt Münster:

Mining Comminder

Oberbürgermeister Dr. Berthold Tillmann

Genehmigung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Münster, dem Kreis Warendorf und der Stadt Drensteinfurt über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet Heimaufsicht, des Feuerschutzes und der Hilfeleistung sowie des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Bezug auf das Altenheim "Haus Heidhorn" wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 GkG genehmigt. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.

Münster, den 27. November 2008

Bezirksregierung Münster Az.: 31.1.6 – MS – 01/08 – Im Auftrag Gez. Dorndorf

Bekanntmachung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 27. November 2008

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.6 - MS - 01/08 Im Auftrag
Gez.
Dorndorf
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 490 - 491

1043 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Hölter Feld" Gemeinde Ladbergen und Stadt Greven, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet

Präamhel

Das 371,32 ha große Naturschutzgebiet "Hölter Feld" befindet sich in der Gemarkung Ladbergen der Gemeinde Ladbergen und der Gemarkung Greven der Stadt Greven, Kreis Steinfurt. Es handelt sich um ein bedeutendes Feuchtwiesenschutzgebiet im Naturraum Ostmünsterland. Das durch kleinere Feldgehölze, Hecken und Baumreihen strukturierte Gebiet besteht überwiegend aus Grünland.

Das Naturschutzgebiet zeichnet sich aus durch das Vorkommen typischer Feuchtgrünlandvegetation mit einer

hohen Schutzwürdigkeit. Hervorzuheben sind die Tiefland-Glatthaferwiese, die Rotschwingel-Magerweide, die Feuchte Weidelgras-Weißkleeweide und der Brennhahnenfuß-Knickfuchsschwanzrasen. Zu den 18 vorkommenden Rote Liste-Pflanzenarten gehören die stark gefährdete Fadenbinse sowie die Kriechweide, die Hirse-Segge, das Borstgras und die Sumpf-Sternmiere.

Das Naturschutzgebiet mit seinem unmittelbaren Umfeld zeichnet sich außerdem als ein bedeutendes Brutgebiet für den Großen Brachvogel und als ein traditioneller, lokal bedeutsamer Rastplatz für durchziehende Vogelarten, vor allem für den Kiebitz aus. Auch die Uferschnepfe, der Austernfischer, der Steinkauz und der Pirol brüten hier. Kranich, Regenbrachvogel und Waldwasserläufer nutzen das Gebiet zur Rast.

Die vorhandenen Gewässer stellen wichtige Trittsteinbiotope für den Laubfrosch dar.

Wichtiges Ziel dieser Verordnung ist der Erhalt bzw. die Entwicklung und extensive Bewirtschaftung des Grünlandkomplexes mit Feucht- und Magergrünland als Lebensraum für Wat- und Wiesenvögel sowie die Offenhaltung und Entwicklung der Gewässer mit einem strukturreichen, extensiv genutzten Umfeld als Lebensraum für Amphibien und Wirbellose, insbesondere zur Förderung der Laubfroschpopulation.

Mit dieser Verordnung werden außerdem die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes mit der Darstellung eines "Gebietes zum Schutz der Natur" sowie des Regionalplanes, Teilabschnitt Münsterland, mit der Darstellung eines "Bereiches für den Schutz der Natur" konkretisiert und erfüllt.

Inhalt

Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
- Landwirtschaftliche Regelungen
- § 5 Jagdliche Regelungen
- § 6 Nicht betroffene Tätigkeiten
- 7 8 Befreiungen
- § 8 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 9 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften
- Verfahrens- und Formvorschriften § 10
- Inkrafttreten

Anlage I: Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000

Anlage II: Detailkarte im Maßstab 1:5000

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 20 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 226, 316),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 73 vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274) und
- des § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz (LJG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NRW.

1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 226),

wird - hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW - verordnet:

§ 1 **Schutzgebiet**

(1) Das Naturschutzgebiet "Hölter Feld" ist 371,32 ha groß und liegt im Kreis Steinfurt im Gebiet der Gemeinde Ladbergen, Gemarkung Ladbergen und der Gemeinde Greven, Gemarkung Greven.

Die Lage des Gebietes ist in der Karte

- im Maßstab 1:25000 (Übersichtskarte, Anlage I)

und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte - im Maßstab 1:5000 (Detailkarte, Anlage II) dargestellt.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke Gemarkung Ladbergen

Flur 61, Flurstück 5 tlw.

Flur 62, Flurstücke 2 tlw., 3 tlw., 4, 5 tlw., 6 tlw., 7,

8 tlw., 10 tlw., 12, 13 tlw., 14, 15, 16 tlw., 17 tlw., 18, 19, 20 tlw., 24 tlw., 27, 28 tlw., 29 und 30 tlw.;

Flur 64, Flurstücke 5, 6, 7 tlw., 8 tlw., 9, 10 tlw.,

14 tlw., 15, 16, 18, 19, 20 tlw., 21, 22, 23 tlw., 25 tlw., 26, 28 tlw., 29 - 32, 33 tlw., 43 tlw., 46, 47, 50, 51, 53 - 56, 59, 60, 61 tlw.,

63, 64 und 70 tlw.;

Flur 65, Flurstücke 3, 5 - 7, 8 tlw., 10 tlw., 11, 13, 18, 23 tlw., 24, 28 tlw., 31 und 32;

Flur 66, Flurstücke 9 tlw., 10, 21 tlw., 23 tlw., 25, 26 und 27 tlw.;

Flur 67, Flurstücke 4 tlw., 10 tlw., 16 tlw., 18, 19 tlw.,

22, 23 tlw., 24, 25 tlw., 26, 27 tlw., 28 tlw., 29, 30, 31 tlw., 32 - 34, 35 tlw., 36, 37, 39, 41, 42, 44, 45, 46 tlw., 47 - 49, 56 tlw., 61, 62, 66 tlw., 71, 72, 77 und 78;

Flur 68, Flurstücke 29 tlw., 33, 34 tlw., 37 tlw., 38, 40, 41 und 42;

Flur 80, Flurstück 23;

Flur 81, Flurstück 39 tlw.;

Gemarkung Greven

Flur 81, Flurstück

Bei den Flächen

Gemarkung Ladbergen

Flur 67, Flurstücke 22 tlw., 26 tlw., 34, 37, 77, 78 handelt es sich um vegetationskundlich bedeutsame Flächen.

Die Anlagen I und II sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die als Anlage II bezeichnete Karte im Maßstab 1:5000 kann aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden. Sie wird im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht.

(2) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster
 Höhere Landschaftsbehörde –
 Domplatz 1 3
 48143 Münster
- b) Landrat des Kreises Steinfurt
 Untere Landschaftsbehörde –
 Dienstgebäude Tecklenburg
 Landrat-Schultz-Straße 1
 49545 Tecklenburg
- c) Bürgermeister der Gemeinde Ladbergen Jahnstraße 5 49549 Ladbergen
- d) Bürgermeister der Stadt Greven Rathausstraße 6 48268 Greven

§ 2 Schutzzweck und Schutzziel

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 20 LG ausgewiesen.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt
 - a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, insbesondere für seltene und z. T. stark gefährdete landschaftsraumtypische Pflanzen und Pflanzengesellschaften des offenen Wassers und des feuchten Grünlandes und der daran angepassten z. T. stark gefährdeten Tierarten, u. a. Wat- und Wiesenvögel, Amphibien und Wirbellose;
 - b) zur Erhaltung und Entwicklung eines großflächigen Feuchtwiesenbereiches als Rast- und Überwinterungsgebiet sowie bedeutsames Brutgebiet für zahlreiche, z. T. stark gefährdete Vogelarten;
 - c) zur Erhaltung der schutzwürdigen Böden: Böden mit Archivfunktion, Plaggenesch
 - d) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen, wegen der biogeographischen Bedeutung;
 - e) wegen der Unersetzbarkeit, Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;
 - f) zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;
 - g) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung.
- (3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für das Gebiet ist die Erhaltung, Sicherung und weitere Entwicklung einer charakteristischen, weitgehend offenen Feuchtwiesenlandschaft sowie die Sicherung eines stabilen, landschaftstypischen Wasser- und Nährstoffhaushaltes. Zum Schutz der nährstoffarmen Lebensräume ist die Extensivierung des Grünlandes sicherzustellen.

§ 3 Allgemeine Verbotsregelungen

(1) In dem Naturschutzgebiet sind, soweit der nachfolgende Absatz 2 und die §§ 4 – 6 dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmen, alle Handlungen verboten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot).

- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
 - bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist:

Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW –) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen, hierzu zählen auch Stege, Camping- und Wochenendplätze, Viehhütten, Jagdkanzeln, offene Hochsitze und Ansitzleitern sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;

<u>unberührt bleibt</u> die Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender geschlossener Jagdkanzeln in der Zeit vom 01.10. bis 01.03.

Ausnahme:

Für die Errichtung von Viehhütten, Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln (einschließlich mobiler Jagdkanzeln) erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, soweit diese nach Standort und Gestaltung dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegen stehen; Hinweis:

Das Erfordernis, vor Errichtung einer jagdlichen Einrichtung die Erlaubnis des Flächeneigentümers einzuholen, bleibt bestehen.

 Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern; Ausnahme:

Die Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie die Neuanlage oder Änderung auf öffentlichen Verkehrswegen sind außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brutzeit ausgenommen, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern:

unberührt bleiben

- a) die Errichtung und Unterhaltung ortsüblicher Weidezäune, sofern keine Befestigung an Bäumen erfolgt;
- b) Eingatterungen zum Schutz von Forstkulturen
- 4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

 Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen; Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

- Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen; zu lagern, zu zelten, zu grillen oder Feuer zu machen;
- 7. Anlagen für den Wasser-, Luft-, Schieß- und Modellflugsport zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons zu starten oder zu landen, und das Gebiet mit diesen zu überfliegen;
- 8. Motor-, Wasser-, Eis-, Schieß-, Luft- und Modellsport auszuüben und Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;
- Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern:
- 10. Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, in ihnen zu baden oder ihre Eisflächen zu betreten bzw. zu befahren;
 - unberührt bleibt das Betreten der Eisfläche zum Bergen von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd;
- 11. Gewässer fischereilich zu nutzen;
 - unberührt bleibt die fischereiliche Nutzung in bestehenden Fischteichen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang außerhalb der vom 15.03. 15.06. währenden Brut- und Setzzeit;
- Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben und Dränagen);
- Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer negativ beeinträchtigen können;
- 14. Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer, die nicht in den jährlich zu erstellenden Unterhaltungsplänen enthalten sind, ohne Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;
- 15. Wege, Straßen und Plätze anzulegen, zu verändern oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;

Ausnahme:

- Die Unterhaltung bestehender Straßen und Wege mit standortangepasstem Material außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brutzeit, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.
- 16. die Flächen abseits von Straßen, Wegen, Park- und Stellplätzen zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern und Kutschen), auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge außerhalb der speziell dafür gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen:

unberührt bleiben:

 a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung,

- b) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, soweit es nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch die §§ 3 und 5 eingeschränkt oder verboten ist;
- c) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,
- d) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Imkerei soweit es nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch § 3 Abs. 2 Nr. 19 b) eingeschränkt ist.
- e) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;
- f) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Forstwirtschaft;
- Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;
 - unberührt bleibt der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei und der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht die Ausbildung von Jagdhunden:
- 18. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Puppen, Larven, Eier und sonstige Entwicklungsformen sowie Nester oder sonstige Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten dieser Tiere der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
 - unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit sie nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch die §§ 3 und 5 eingeschränkt oder verboten ist.
- Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;

unberührt bleiben

- a) die ordnungsgemäße Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit diese nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch § 4 eingeschränkt oder verboten ist;
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, soweit die Standorte für das Aufstellen von Bienenhäusern oder Bienenvölkern in mobilen Anlagen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind;
- c) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft;
- Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen, wie z. B. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen;
- Wiederaufforstungen bestehender Waldflächen und Nachpflanzungen von Gehölzen und Hecken mit nicht zur potentiell natürlichen Vegetation gehörenden Pflanzen vorzunehmen sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte zu verwenden;
- 22. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beschädigen, zu beseitigen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachs-

tum oder Bestand zu beeinträchtigen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes (z. B. durch Pflügen) oder der Rinde und jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen;

unberührt bleiben

- a) die ordnungsgemäße Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit diese nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch § 4 eingeschränkt oder verboten ist;
- b) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft;
- 23. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen:
- 24. Abfallstoffe aller Art (einschließlich Grün- und Gartenabfällen), Boden, Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
- 25. bislang land- und forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften, mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstigen Bioziden zu behandeln, zu düngen oder zu kalken;

unberührt bleibt die Bewirtschaftung von Flächen, die im Rahmen landwirtschaftlicher Förderprogramme (z. B. Flächenstilllegungsprogramm) zurzeit des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht genutzt werden, nach Ablauf der vertraglichen Regelung.

§ 4 Landwirtschaftliche Regelungen

 Die ordnungsgemäße Landwirtschaft kann – außer auf den vegetationskundlich bedeutsamen Flächen – entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis fortgeführt werden.

Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die über die in den §§ 3 und 4 aufgeführten Einschränkungen hinaus gehen und die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

Hinweis:

Flächen, die auf der vertraglichen Basis der Sonderprogramme des Naturschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden, dürfen gemäß § 3a Abs. 2 LG nach Vertragsablauf wieder in ihren Ursprungszustand zurückgeführt werden.

- (2) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:
 - Grünland umzuwandeln oder umzubrechen.
 Ausnahme:

Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten können außerhalb der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen unter Beachtung des in § 2 formulierten Schutzzieles

nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.07. bis 30.09. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;

Begriffsbestimmung:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch;

- Düngemittel oder Wirtschaftsdünger auf Brachflächen, Uferböschungen und Feldrainen anzuwenden oder auf Brachflächen, Uferböschungen, Feldrainen und vegetationskundlich bedeutsamen Flächen zu lagern;
- 3. die Pflanzendecke abzubrennen oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten;
- außerhalb von Ackerflächen Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Stallmist, Heu- und Silageballen und andere landwirtschaftliche Stoffe und Geräte zu lagern:
- 5. die Neuanlage von Gräben oder Dränagen zur Absenkung des Grundwasserstandes sowie die Anlage von Mulden zur Ableitung von Oberflächenwasser;

unberührt bleiben die Unterhaltung oder Erneuerung bestehender Dränagen, Gräben und Gewässer, wobei jedoch die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut nicht über das Maß zum Zeitpunkt der erstmaligen Unterschutzstellung (Verordnung vom 22.08.1988) hinaus verändert werden darf.

§ 5 Jagdliche Regelungen

- (1) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:
 - Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze einschließlich Kirrungen außerhalb von Ackerflächen anzulegen sowie vorhandene Wildäsungsflächen und Wildäcker zu düngen oder mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstigen Bioziden zu behandeln;

Hinweis.

Die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung) vom 23.01.1998 (GV. NRW. S. 186, ber. S. 380), in der jeweils gültigen Fassung, ist zu beachten;

- 2. in Notzeiten Wildfütterungen auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen vorzunehmen;
- 3. das Naturschutzgebiet außerhalb von Straßen und Wegen zu befahren mit Ausnahme zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils gültigen Fassung und zur Bergung des erlegten Wildes sowie zum notwendigen Ersatz bestehender Ansitzeinrichtungen in der Zeit vom 01.10. 01.03.;
- 4. jagdbare Tiere auszusetzen;
- 5. "Kunstbauten" (z. B. zur Fuchsbejagung) anzulegen.

Ausnahme:

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme, sofern Standort und Anzahl der Zeitpunkt dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.

(2) Einschränkungen der jagdlichen Nutzung, die über die in den §§ 3 und 5 aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zum Schutz von Arten oder zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Jagdrechtsinhabern vorbehalten.

§ 6 Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

- von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- oder Sicherungsmaßnahmen;
- 2. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält (für die Wartung und Unterhaltung von Versorgungsleitungen, Straßen und Wege siehe insbesondere § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 15 dieser VO);
- die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahmen hat die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten;
- die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeit und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;
- die ordnungsgemäße Ausübung der Land- und Forstwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Beachtung der Regelungen der §§ 3 und 4;
- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in V. m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW und unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 5;
- die Durchführung von wissenschaftlichen, ökologischen Untersuchungen und Exkursionen nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Hinweis:

Die Rechte des Eigentümers der Flächen werden hierdurch nicht berührt.

§ 7 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde

oder

- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- § 5 LG gilt entsprechend.

§ 8 Gesetzlich geschützte Biotope

Strengere Regelungen des § 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

- Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes
 - Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
 - 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
 - 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
 - Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
 - 5. Wald rodet;
 - Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
 - Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
 - 8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so kann eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB) verhängt werden.

§ 10 Verfahrens- und Formvorschriften

Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 LG:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster – Höhere Landschaftsbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

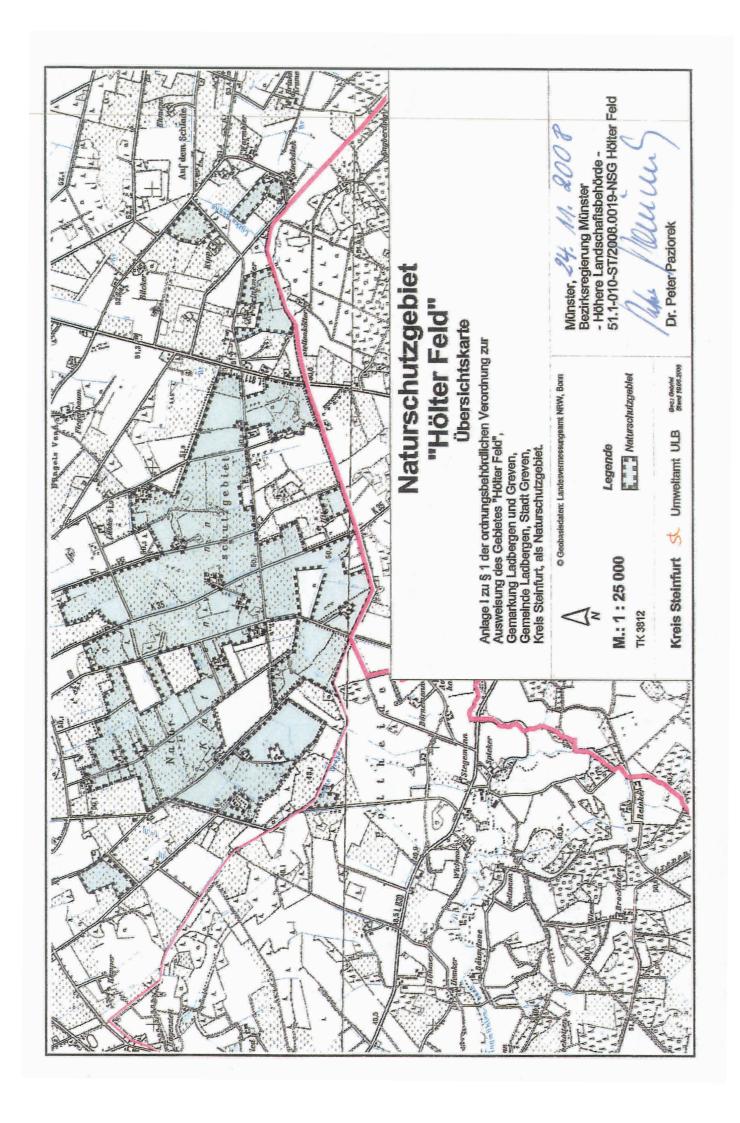
Münster, 24.11.2008

Bezirksregierung Münster – Höhere Landschaftsbehörde –

51.1-010-ST/2008.0019-NSG Hölter Feld

Dr. Peter Paziorek

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 491 - 498



1044 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 500-53.0100/08/0404.1

45699 Herten, den 24.11.2008

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Pawiker Straße 30, 45877 Gelsenkirchen hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur

 Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin sowie Gasraffinerien

auf dem Betriebsgrundstück Johannastraße 2 – 8 in 45896 Gelsenkirchen-Horst (Gemarkung Horst, Flur 4, Flurstück 278) vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und Betriebeiner

 biologischen Abwasserbehandlungsanlage. Beantragt ist eine vierstufige Verfahrenskette, besteht aus Schwerkraftabscheider, Druckentspannungsflotation, biologischer Behandlungsstufe und Denitrifikationsstufe sowie einer biolgischen Abluftreinigungsanlage.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Bezirksregierung Münster Im Auftrag gez. Elvira Kuhn-Renken Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 499

1045 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 500.-53/0093/08/0101.1

Herten, den 28.11.2008

Die Firma E.ON Kraftwerke GmbH hat am 03.09.2008 einen Antrag auf wesentliche Änderung des Dampfwerkes-Zweckel, auf dem Grundstück in 45966 Gladbeck Zweckel Frentroperstraße 74, Flur 140, Flurstücke 37 gestellt.

Gegenstand des Antrages sind die Ertüchtigung der Abgasreinigungsanlage durch Erweiterung der E-Filter mit den notwendigen Nebeneinrichtungen und Maßnahmen zur NO_x -Reduzierung.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag gez. Peschke Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 499

1046 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 500-53.0106/08/0937.1

45699 Herten, den 28.11.2008

Die Firma Infracor GmbH, Marl, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Hafenbetriebe auf dem Betriebsgrundstück Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 55, Flurstück 29), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines Lagerbehälters mit einem Volumen von 7.900 m³. Der Behälter soll für die Lagerung unterschiedlicher Flüssigkeiten, die als reizend, entzündlich oder leichtentzündlich eingestuft sind, verwendet werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Bezirksregierung Münster Im Auftrag gez. Karin Ruback Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 499

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

1047 Deichverband Bislich - Landesgrenze als Rechtsnachfolger des Deichverbandes Rees-Löwenberg

> Geänderter Haushaltsbeschluss und Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Rees-Löwenberg für das Haushaltsjahr 2002

1. Haushaltsbeschluss

Aufgrund des § 65 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) in Verbindung mit den §§ 19 Nr. 5 und 27 Absatz 2 der Neufassung der Verbandssatzung (VS) vom 11.12.2002 (bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 51 am 19.12.2002, Seite 459 ff und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 am 20.12.2002, Seite 408) hat der Erbentag des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze am 26.11.2008 folgenden geänderten Haushaltsbeschluss gefasst:

Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes in Leipzig werden nachstehend aufgeführte Paragraphen wie folgt geändert:

§ 7

Die Hebesätze für die Verbandsbeiträge werden für das Haushaltsjahr 2002 wie folgt festgesetzt:

1. Verbandsbeiträge Hochwasser

Der Beitragssatz wird damit auf 0,6008-0,5439 € je 1,00 € Messbetrag bzw. auf 60,08 v. H. 54.39 v. H.

der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

- 2. Verbandsbeiträge Schöpfwerk Unverändert
- 3. Verbandsbeiträge Gewässer Unverändert
- 4. Erschwererbeitrag
 Unverändert

2. Bekanntmachung des geänderten Haushaltsbeschlusses

§ 8

Der vorstehende geänderte Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und Münster.

Gemäß §§ 65 und 67 Wasserverbandsgesetz (WVG) in Verbindung mit § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (AGWVG) erfolgt ein Hinweis auf die Veröffentlichung des Haushaltsbeschlusses im o. g. Amtsblatt in den gemäß § 48 der Neufassung der Verbandssatzung (VS) im Verbandsgebiet erscheinenden Ausgaben der dort namentlich genannten Tageszeitungen.

Der geänderte Haushaltsbeschluss ist der Bezirksregierung in Düsseldorf als Aufsichtsbehörde angezeigt worden.

Der geänderte Haushaltsbeschluss liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Deichverbandes in 46446 Emmerich am Rhein, Stadtweide 3 öffentlich aus.

Emmerich am Rhein, 26.11.2008

Der Deichgräf

Herbert Scheers

1048 Deichverband Bislich – Landesgrenze als Rechtsnachfolger des Deichverbandes Rees-Löwenberg

> Geänderter Haushaltsbeschluss und Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Rees-Löwenberg für das Haushaltsjahr 2003

1. Haushaltsbeschluss

Aufgrund des § 65 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) in Verbindung mit den §§ 19 Nr. 5 und 27 Absatz 2 der Neufassung der Verbandssatzung (VS) vom 11.12.2002 (bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 51 am 19.12.2002, Seite 459 ff und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 am 20.12.2002, Seite 408) hat der Erbentag des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze am 26.11.2008 folgenden geänderten Haushaltsbeschluss gefasst:

Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes in Leipzig werden nachstehend aufgeführte Paragraphen wie folgt geändert:

§ 7

Die Hebesätze für die Verbandsbeiträge werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

1. Verbandsbeiträge Hochwasser

Der Beitragssatz wird damit auf 0,6174 0,7482 € je 1,00 € Messbetrag bzw. auf 61,74 v. H. 74.82 v. H.

der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

- 2. Verbandsbeiträge Schöpfwerk Unverändert
- **3. Verbandsbeiträge Gewässer** Unverändert
- 4. Erschwererbeitrag Unverändert

2. Bekanntmachung des geänderten Haushaltsbeschlusses

§ 8

Der vorstehende geänderte Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und Münster.

Gemäß §§ 65 und 67 Wasserverbandsgesetz (WVG) in Verbindung mit § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (AGWVG) erfolgt ein Hinweis auf die Veröffentlichung des Haushaltsbeschlusses im o. g. Amtsblatt in den gemäß § 48 der Neufassung der Verbandssatzung (VS) im Verbandsgebiet erscheinenden Ausgaben der dort namentlich genannten Tageszeitungen.

Der geänderte Haushaltsbeschluss ist der Bezirksregierung in Düsseldorf als Aufsichtsbehörde angezeigt worden.

Der geänderte Haushaltsbeschluss liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Deichverbandes in 46446 Emmerich am Rhein, Stadtweide 3 öffentlich aus.

Emmerich am Rhein, 26.11.2008

Der Deichgräf

Herbert Scheers

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

1049 Der Vorstand der VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 301 089 407 aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 20. Februar 2009 bei der Geschäftsleitung der VerbundSparkasse Emsdetten Ochtrup, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde anzumelden, andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Emsdetten, 20. November 2008

VerbundSparkasse Emsdetten Ochtrup

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 501

1050 Das von der VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 300 592 036 ist durch Beschluß des Sparkassenvorstandes vom 18. November 2008 für kraftlos erklärt worden.

Emsdetten, 18. November 2008

VerbundSparkasse Emsdetten·Ochtrup

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 501

1051 Das von der VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 400 215 763 ist durch Beschluß des Sparkassenvorstandes vom 18. November 2008 für kraftlos erklärt worden.

Emsdetten, 18. November 2008

VerbundSparkasse Emsdetten·Ochtrup

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 501

1052 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 445 105 729 (Neu: 4 645 105 729), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 13. Februar 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 13. November 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 501

1053 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 050 053 978 aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 13. Februar 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzule-

gen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos

Recklinghausen, 13. November 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 501

1054 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 062 001 726 aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 13. Februar 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 13. November 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 501

1055 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 353 119 233 (Neu: 3 753 119 233), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 17. Februar 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 17. November 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 501

1056 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 355 411 752 (Neu: 3 755 411 752), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 17. Februar 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 17. November 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 501

1057 Das am 15. August 2008 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 320 793 870 (Neu: 3 720 793 870), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach

Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 17. November 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 501 - 502

1058 Das am 13. August 2008 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 359 053 642 (Neu: 3 759 053 642), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 14. November 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 502

1059 Das am 20. August 2008 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 3 020 558 247, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 21. November 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 502

1060 Das am 20. August 2008 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 3 157 003 447, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 21. November 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 502

1061 Das am 20. August 2008 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 3 010 520 744, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 21. November 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 502

1062 Das am 20. August 2008 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 430 202 879 (Neu: 4 630 202 879), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 21. November 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 502

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster 48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53